



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

ICE / V/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. April 1976

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Fünfte Sitzung

Genf, 5. Mai 1976

HARMONISIERTES ANMELDEFORMULAR

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Im Anschluss an die von dem Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung getroffenen Beschlüsse (siehe Dokument ICE/IV/4 Abschnitt 10) hat das Verbandsbüro auf der Basis der Erörterungen während der vierten Tagung dieses Ausschusses einen neuen Entwurf des Anmeldeformulars ausgearbeitet und ihn den Ausschussmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet (Rundschreiben Nr. 258).

2. Das Verbandsbüro hat bisher Stellungnahmen von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich erhalten. Eine Zusammenfassung dieser Stellungnahmen ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Das Verbandsbüro hat, gestützt auf diejenigen Stellungnahmen, die rechtzeitig eingingen und von denen angenommen werden konnte, dass sie die Zustimmung der anderen Mitglieder finden würden, - wiederum in Ausführung eines Beschlusses des Sachverständigenausschusses - einen weiteren Entwurf ausgearbeitet, der den internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatenhandels zugeleitet wurde. Dieser letztgenannte Entwurf ist als Anlage II diesem Dokument beigelegt.

[Anlagen folgen]

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN DER DELEGATIONEN DER MITGLIEDSSTAATEN

Allgemeine Bemerkungen

Frankreich: Die Konzentrierung des Formulars auf einer Seite scheint mehrere Nachteile zu haben. Der Platz, der den Anmeldern und den Behörden für die Eintragungen zur Verfügung steht, reicht nicht aus. Es sollte ein Formular auf einem Doppelbogen entsprechend dem französischen Formular verwendet werden; dieses könnte als Mappe für mögliche Anlagen dienen. Die Erläuterungen sollten ein besonderes Dokument bilden.

Äussere Form

Frankreich: Die Angabe der Art und der Sortenbezeichnung sollte auf dem Kopf des Formulars erscheinen, da es sich hierbei um die wichtigste Information für die Behörde handelt, die die Anmeldung entgegennimmt. Die Bearbeitung der Akten erfolgt entsprechend der Art und nicht entsprechend dem Namen des Anmelders.

Besondere BemerkungenZu Punkt 1

Deutschland (Bundesrepublik): Unter Punkt 1 müssen alle Anmelder genannt werden, da nach deutschem Recht vollständige Angabe erforderlich ist. Das Bundessortenamt verwendet einen Anmeldevordruck, in dem ein dem vorgeschlagenen Vordruck entsprechendes Feld gleicher Grösse auch für die Angabe mehrerer Anmelder und ihrer Anschriften ausge-reicht hat. Da Schwierigkeiten bisher noch nicht aufgetreten sind, wird es für zweckmässig angesehen, wenn alle Anmelder auf dem Antrag in dem vorgesehenen Feld angegeben werden.

Vereinigtes Königreich: Die Staatsangehörigkeit des Anmelders ist, soweit die Gesetze des Vereinigten Königreichs in Frage stehen, unbeachtlich, und die Anmelder im Vereinigten Königreich werden voraussichtlich die Notwendigkeit, die Staatsangehörigkeit angeben und eintragen zu müssen, nicht wohlwollend aufnehmen.

Zu Punkt 2

Deutschland (Bundesrepublik): In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass zum Vertreter nur eine natürliche Person bestellt werden darf.

Schweden: Ausländische Anmelder müssen eine natürliche Person als Bevollmächtigten angeben. Die schwedische Behörde verkehrt nur mit den Bevollmächtigten. Ein Bevollmächtigter muss für die ganze Schutzdauer ernannt werden.

Vereinigtes Königreich: Die Gesetze des Vereinigten Königreichs verlangen die Angabe entweder eines Vertreters oder einer Zustellungsanschrift ("address for service"). Der Entwurf sieht nicht die Angabe einer Zustellungsanschrift vor.*

Es scheint kaum ein Unterschied zwischen einem Vertreter und einem Bevollmächtigten ("agent" and "proxy") zu bestehen (nach dem Wörterbuch ist für beide eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich).*

Zu Punkt 3

Vereinigtes Königreich: Es erscheint übertrieben, sowohl die Angabe des lateinischen Namens als auch des landesüblichen Namens zu verlangen. Es wird vorgeschlagen, an dieser Stelle "und/oder" einzusetzen.*

* Im Anschluss an diese Bemerkungen wurden in dem Entwurf, der den Berufsorganisationen zugeleitet worden ist (siehe Anlage II), bereits Änderungen vorgenommen.

Zu Punkt 4

Schweden: Zur Frage eines besonderen Formulars für die Vorlage einer Sortenbezeichnung und deren Billigung wird bemerkt, dass das schwedische Gesetz (Artikel 7) vorsieht, dass diese Angaben einen untrennbaren Bestandteil der Anmeldung selbst bilden. Die Bezeichnung wird gleichzeitig gebilligt und die Billigung ist eine Voraussetzung für die Schutzrechtserteilung.

Vereinigtes Königreich: Es wird vorgeschlagen, das Wort "Bezeichnung" (zu "pompös") durch "Name" zu ersetzen.

Zu Punkt 5

Niederlande: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "(sonstwie: bitte angeben)" zu ersetzen durch "(sonstiger Vorgang: bitte angeben)".

Schweden: Es wird vorgeschlagen, den Namen (oder die Namen) und die Adresse(n) der anderen Person(en), die die Sorte gezüchtet oder entdeckt hat (haben), zu verlangen.

Vereinigtes Königreich: Die Gesetze des Vereinigten Königreichs verlangen, dass der Anmelder der Züchter oder Entdecker der Sorte oder dessen Rechtsnachfolger ist und dass Sorten, die auf den Anmelder durch Vertrag übertragen sind, nicht angenommen werden können.*

Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut wie folgt zu fassen: "The variety was bred or discovered" (anstelle von "has been bred or discovered").

Zu Punkt 7

Niederlande und Schweden: Es wird vorgeschlagen, die Angabe der Registrierungsnummer (Anmeldenummer) der Anmeldung zu verlangen, deren Priorität in Anspruch genommen wird.

Zu Punkt 8

Niederlande: Um ein mögliches Missverständnis darüber, was unter Anmeldestaat zu verstehen ist (siehe Punkt 7 und 8), auszuschliessen, wird vorgeschlagen, die Ausdrücke "dieser Anmeldestaat" oder "der Anmeldestaat auf den sich diese Anmeldung bezieht" anstelle der Wörter "der Anmeldestaat" zu verwenden.

Vereinigtes Königreich: Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut wie folgt zu fassen: "wurde erstmalig zum Verkauf angeboten oder verkauft am...(Datum) in...(Staat) unter dem Namen...".*

Zu Punkt 9

Deutschland (Bundesrepublik): Die Ermächtigung ist ohne Einschränkung für die Zuchtformel für Hybridsorten zu erteilen. Die Geheimhaltung der Zuchtformel ist in der Bundesrepublik Deutschland nur nach dem Saatgutverkehrsgesetz hingegen nicht nach dem Sortenschutzgesetz möglich.

Schweden: Es wird vorgeschlagen, die Wörter "wenn die Formel von Hybridsorten als vertrauliche Angabe mitgeteilt worden ist" zu streichen.

Zu Punkt 10

Frankreich: Mit Rücksicht auf die gestraffte Fassung des Formulars sollte mehr Platz vorgesehen werden für Punkt 10: "Dokumente und Anlagen"; auf diese Weise hätten Staaten, die zusätzliche Informationen verlangen möchten, sowie auch die Züchter die Möglichkeit, die Dokumente anzugeben, deren Beifügung sie für zweckmässig halten.

* Im Anschluss an diese Bemerkungen wurden in dem Entwurf, der den Berufsorganisationen zugeleitet worden ist (siehe Anlage II), bereits Änderungen vorgenommen.

Schweden: Es wird vorgeschlagen, dass Kästchen hinzugefügt werden sollten für die Vollmacht und die Übertragungsurkunde des Züchters (den Nachweis der Übertragung der Sorte) sowie für die Neuheitserklärung.

Es wird vorgeschlagen, dass die Erläuterung hierzu wie folgt formuliert wird:

"Anmeldeformulare und andere einschlägige Formulare stellt die nationale Behörde, die für den Sortenschutz zuständig ist, zur Verfügung".

Vereinigtes Königreich: Es ist nicht erwünscht, ein besonderes Anmeldeformular für die Sortenbezeichnung vorzusehen.

Zu Punkt 11

Deutschland (Bundesrepublik): Die folgenden Wörter sollten dem ersten Satz hinzugefügt werden: "für die in der Anlage (technischer Fragebogen) beschriebene Sorte", da der Anmeldung eine Beschreibung der Sorte beigefügt werden muss.

Schweden: Es wird vorgeschlagen, dass die Schlusserklärung wie folgt neu gefasst wird: "Ich/wir erklären hiermit auf Ehre und Gewissen, dass..."

Fragen, die nicht in dem Entwurf enthalten sind

Frankreich: Es wird vorgeschlagen, dass Angaben über die Hinterlegung von Warenzeichen in dem Anmeldeformular verlangt werden.

Es wird ebenfalls vorgeschlagen, dass, wie unter den Punkten 11.1 und 11.3 des Formularentwurfs, der in der Anlage zu Dokument ICE/III/10 wiedergegeben ist, die folgenden Angaben verlangt werden:

"(11.1) Erfordert die Sorte die wiederholte Verwendung anderer geschützten Sorten für ihre Erzeugung, so sind diese Sorten anzugeben.

.....

Die Genehmigung, diese Sorten für die Erzeugung der Sorte zu verwenden, ist von dem Inhaber dieser Sorten gegeben worden.

(11.3) Der (die) Anmelder erklärt (erklären) hierbei, dass die Sorte nach seinem (ihrem) besten Wissen neu gezüchtet worden ist und sich von anderen Sorten unterscheidet".

Schweden: Es ist erwünscht, eine Neuheitserklärung vorzusehen, die vom Anmelder zu unterzeichnen ist.

Vereinigtes Königreich: Ein Antrag auf eine "protective direction", die gleichzeitig mit der Anmeldung für die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts vorzulegen ist, ist vorzusehen.

[Anlage II folgt]

Anmeldestaat	Registrierungsnummer (Datum/Aktenzeichen)	Prüfungsstaat und Station(en) und andere beteiligte Stellen	Bemerkung: Nur der Teil innerhalb des Kahmens ist vom Anmelder auszufüllen
--------------	--	--	--

Formblatt A ANMELDUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINES PFLANZENZÜCHTERRECHTS

1. Anmelder: Name und Anschrift Staatsangehörigkeit..... <input type="checkbox"/> weitere Anmelder sind auf einem besonderen Blatt aufgeführt	2. Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu leiten ist (falls unterschiedlich von 1.) Dies ist die Anschrift <input type="checkbox"/> (eines) (des) Anmelders <input type="checkbox"/> des Vertreters <input type="checkbox"/> sonstige Anschrift
--	--

3. Botanische Einheit, zu der die Sorte zuzurechnen ist (lateinische und/oder landesübliche Bezeichnung)
.....

4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung
.....

5. Der (die) Ursprungszüchter oder Entdecker ist (sind)
 der Anmelder
 folgende Person(en).....
 Andere als die oben bezeichneten Personen waren an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt.
 Die Sorte ist auf den (den) (die) Anmelder übertragen worden durch
 Vertrag Erbfolge (sonstwie: bitte angeben).....
 Die Sorte wurde gezüchtet oder entdeckt in (Staat(en)).....

6. Frühere Anmeldungen	Anmeldung (Staat - Datum)	Registrierungsnummer	Erreichter Stand - Datum	Sorten - oder Anmeldebezeichnung
Pflanzenzüchterrechte				
Amtliche Sortenliste				

7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung am (Datum).....in (Staat).....

8. Die Sorte ist im Anmeldestaat noch nicht feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden und
 ist in einem anderen Staat noch nicht feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden
 ist erstmalig feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden
 in (Staat)..... am (Datum).....
 unter der Bezeichnung.....

9. Hiermit wird dem Amt für Pflanzenzüchterrechte die Genehmigung erteilt, mit zuständigen Behörden eines anderen Staates, gleichgültig ob er dem UPOV-Übereinkommen angehört oder nicht, jede nützliche Information und Material, das sich auf die Sorte bezieht, auszutauschen, vorausgesetzt, dass die Rechte des Anmelders gewährleistet werden, wenn die Zuchtformel von Hybridsorten als vertrauliche Angabe mitgeteilt worden ist.

10. Beigefügte Dokumente und Anlagen
 Technischer Fragebogen Anmeldung für Sortenbezeichnung
 Zahl der weiteren Anlagen.....

11. Ich/wir beantrage(n) hierbei die Erteilung eines Pflanzenzüchterrechts. Ich/wir erkläre(n) hierbei, dass nach meinem/unserem besten Wissen die oben bezeichnete Information richtig ist und keine einschlägigen Informationen unterdrückt worden sind.

Ort....., Datum.....
Unterschrift(en)

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Daten sind wie folgt anzugeben: Tag/Monat/Jahr (Beispiel: 14/01/76).

Staaten sind anzugeben nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen (Ausnahme: United Kingdom: UK).

Anmeldestaat bedeutet der Staat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist.

Abschnitte

Zu 1. Der volle Name und die volle Anschrift der natürlichen Person oder Firma unter Einschluss des Landes sollten angegeben werden. Ist der Schriftwechsel an eine andere Anschrift zu übersenden, so sollte diese Adresse unter 2. angegeben werden.

Reichen mehrere Personen die Anmeldung ein, so sollte ein Mitmelder auf diesem Formular genannt werden und der andere (die anderen) auf einem besonderen Blatt. Die Aufteilung der Rechte sollte ebenfalls angegeben werden.

Die Staatsangehörigkeit sollte nur angegeben werden, wenn der Anmelder eine natürliche Person ist, und braucht im Fall von Anmeldungen im Vereinigten Königreich nicht eingetragen zu werden.

Zu 2. Es muss sich um eine Anschrift im Anmeldestaat handeln; sie muss hinreichend vollständig sein, um die Zustellung durch die Post zu gewährleisten. Angabe von Fernsprech- und Fernschreibnummern ist erwünscht. Ist ein Vertreter bestellt worden oder ist ein Mitmelder ermächtigt worden, für andere Mitmelder zu handeln, so muss eine diese Berechtigung ausweisende Vollmacht beigelegt werden.

Zu 3. Die Angabe des botanischen (lateinischen) Namens und/oder des landesüblichen Namens (in der Sprache des Anmeldestaats) der botanischen Einheit (Gattung, Art und ähnliches), der die Sorte zuzurechnen ist, soll dem Sortenschutzamt die Möglichkeit geben zu überprüfen, ob die Sorte nach dem nationalen Recht des Anmeldestaates schutzfähig ist.

Zu 4. Es soll entweder eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder eine Anmeldebezeichnung angegeben werden. Wird eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen, so sollte sie unterstrichen werden. In allen Fällen sollte die Bezeichnung förmlich unter Benutzung des besonderen Formulars für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung eingereicht werden.

Zu 5. Hier sind nur natürliche Personen anzugeben.

Ist die Sorte auf den Anmelder übertragen worden, so sollte der Nachweis der Übertragung als Anlage beigelegt werden. Handelt es sich um eine Anmeldung im Vereinigten Königreich, so darf die Sorte nicht allein durch einen Vertrag auf den Anmelder übergegangen sein.

Zu 6. "Amtliche Sortenliste" bedeutet jede Liste von Sorten, deren Inverkehrbringen durch die für diese Angelegenheit zuständigen Behörden gestattet worden ist.

Alle früheren Anmeldungen müssen ausnahmslos, und zwar in chronologischer Ordnung, angegeben werden, einschliesslich von Anmeldungen in Staaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.

In der Spalte "Erreichter Stand - Datum" sollten die folgenden Abkürzungen benutzt werden:

A = anhängige Anmeldung (in diesem Fall ist kein Datum anzugeben)

B = Anmeldung zurückgewiesen (Beispiel: B-14/01/76)

C = Anmeldung zurückgenommen

D = Ein Pflanzenzüchterrecht ist gewährt oder die Sorte ist in die offizielle Liste eingetragen worden.

Ist eine Sortenbezeichnung durch eine Behörde gebilligt worden, so sollte sie in der letzten Spalte unterstrichen werden.

Zu 7. Eine Abschrift der Dokumente, die die Anmeldung bilden, deren Zeitvorrang in Anspruch genommen worden ist, und die von der Behörde, bei der diese Anmeldung eingereicht worden ist, beglaubigt ist, sollte der Behörde des Anmeldestaates innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung dieser Anmeldung an zugeleitet werden. Zur Frage der Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Zeitvorrangs einer in einem anderen Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von neuen Pflanzenzüchtungen (UPOV) eingereichten Anmeldung wird auf Artikel 12 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens verwiesen.

Zu 10. Formulare für eine Sortenbezeichnung und besondere technische Fragebogen für jede Art stellt die nationale Behörde zur Verfügung, die für den Sortenschutz zuständig ist.